Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/11/6 1Ob583/57, 2Ob614/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1957

Norm

ABGB §19
ABGB §344
ABGB §1304
ABGB §1325

Rechtssatz

Bei Putativnothilfe besteht kein Schadenersatzanspruch.

Wenn die Verletzung zum Teil rechtswidrig, zum Teil rechtmäßig erfolgte, besteht der Schadenersatzanspruch zum Teil, ohne daß hier die Frage des Mitverschuldens aufzuwerfen wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 614/50
  Entscheidungstext OGH 28.03.1951 2 Ob 614/50
  nur: Bei Putativnothilfe besteht kein Schadenersatzanspruch. (T1)
- 1 Ob 583/57
  Entscheidungstext OGH 06.11.1957 1 Ob 583/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0009066

Dokumentnummer

JJR_19571106_OGH0002_0010OB00583_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at